

Preisblatt

für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen

(Netznutzungsentgelte NNE)

gültig für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Die Netzentgelte basieren auf der Festlegung von Erlösobergrenzen durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungskammer.

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

1. Netznutzung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen:

Kunden mit registrierender Leistungsmessung

a) Jahresleistungspreissystem mit einer Benutzungsdauer¹⁾ < 2.500 Stunden:

Entnahmenetzebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	in Euro pro kW und Jahr	in Cent pro kWh
Mittelspannung (MS)	8,34	3,68
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	17,64	4,89
Niederspannung (NS)	18,13	4,94

b) Jahresleistungspreissystem mit einer Benutzungsdauer¹⁾ ≥ 2500 Stunden:

Entnahmenetzebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	in Euro pro kW und Jahr	in Cent pro kWh
Mittelspannung (MS)	83,34	0,68
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	125,89	0,56
Niederspannung (NS)	117,38	0,97

c) Monatsleistungspreissystem:

Entnahmenetzebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	in Euro pro kW und Monat	in Cent pro kWh
Mittelspannung (MS)	13,89	0,68
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	20,98	0,56
Niederspannung (NS)	19,56	0,97

d) **Kunden ohne Leistungsmessung**
 (Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf)

Entnahmenetzebene	Grundpreis	Arbeitspreis
	in Euro pro Jahr	in Cent pro kWh
Haushalt und Gewerbe	42,00	6,78

e) **Kunden ohne Leistungsmessung**
 (Entnahme durch unterbrechbare Elektro-Speicherheizung und Elektro-Wärmepumpen und steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG)

Entnahmenetzebene	Arbeitspreis
	in Cent pro kWh
Haushalt und Gewerbe	1,50

2. **Netzreservekapazität**

Entnahmenetzebene	0 bis 200 h/a	201 bis 400 h/a	401 bis 600 h/a
	in Euro pro kW und Jahr	in Euro pro kW und Jahr	in Euro pro kW und Jahr
Mittelspannung (MS)	35,73	42,87	50,02
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	43,74	52,48	61,23
Niederspannung (NS)	50,59	60,71	70,82

3. **Zusatzstromlieferungen und Mehreinspeisungen**

Der Netzbetreiber berechnet auf Grundlage der Marktpreise einen einheitlichen Arbeitspreis gemäß § 13 Abs. 3 Stromnetzzugangsverordnung. Der Arbeitspreis orientiert sich an der Veröffentlichung von Preisen von Mehr- und Mindermengenabrechnung des BDEW.

4. **Konzessionsabgabe**

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tarif- oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich für das Netzgebiet – auf Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Stadt Ahaus - nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ahaus GmbH derzeit:

	Arbeitspreis
	in Cent pro kWh
Tarifkunden	1,59
Schwachlasttarif	0,61
Sondervertragskunden	0,11

5. KWKG-Umlage

Die mit dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) verbundenen Mehrkosten kommen zu den oben genannten Entgelten hinzu. Die KWKG-Umlage beträgt:

	Arbeitspreis
	in Cent pro kWh
verbrauchsunabhängig	0,254

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

6. § 19 StromNEV-Umlage

Die mit der Umlage gemäß § 19 Absatz 2 StromNEV verbundenen Mehrkosten kommen zu den oben genannten Entgelten hinzu. Die § 19 StromNEV-Umlage beträgt:

	Arbeitspreis
	in Cent pro kWh
Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A')	0,432
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge (Letztverbrauchergruppe B')	0,050
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge (Letztverbrauchergruppe C')	0,025

7. Offshore-Netzumlage

Die mit der Umlage gemäß § 17f EnWG verbundenen Mehrkosten kommen zu den oben genannten Entgelten hinzu. Die Offshore-Netzumlage beträgt:

	Arbeitspreis
	in Cent pro kWh
verbrauchsunabhängig	0,395

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

8. Abschaltbare Lasten-Umlage

Die mit der Umlage gemäß § 18 AbLaV verbundenen Mehrkosten kommen zu den oben genannten Entgelten hinzu. Die Abschaltbare Lasten-Umlage beträgt:

	Arbeitspreise
	in Cent pro kWh
verbrauchsunabhängig	0,009

9. Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

a) registrierende Leistungsmessung

Leistung	Preis je Zählpunkt
	Messstellenbetrieb
	in Euro pro Jahr
Lastgangzähler Mittelspannung	225,30
Lastgangzähler Niederspannung	225,30
Wandlersatz Mittelspannung	156,00
Wandlersatz Niederspannung	22,80
Modem	90,00
Schaltgerät für EEG Anlagen	15,60
Schaltgerät für EEG-Anlagen mit Abruf der Ist-Einspeisung	152,40

Die Preise weiterer Messsätze/Zähler sowie Leistungen sind auf Anfrage erhältlich.

b) ohne registrierende Leistungsmessung

Leistung	Preis je Zählpunkt
	Messstellenbetrieb
	in Euro pro Jahr
Eintarifzähler	9,25
Zweitarifzähler inkl. Tarifumschaltung	24,40
Zweirichtungszähler	19,00
Elektronischer Eintarifzähler	14,50
Wandlersatz Niederspannung	22,80
Schaltgerät für EEG Anlagen	15,60

Die Preise weiterer Messsätze/Zähler sowie Leistungen sind auf Anfrage erhältlich.

10. Steuern und Abgaben

Die Preise verstehen sich zuzüglich Steuern und Abgaben. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

- 1) $\text{Benutzungsdauer} = \text{Jahresarbeit} / \text{gemessene bzw. vereinbarte maximale Jahreshöchstleistung}$